

An die Mitglieder des Nationalrates

Bern/Zürich, 26. Mai 2005

## 02.092 s - Tierschutzgesetz (TSchG) - Beratung vom 7./8./9. Juni 2005

Sehr geehrte Frau Nationalrätin, sehr geehrter Herr Nationalrat

Als eine auf die verbesserte Rechtsstellung des Tieres spezialisierte und wissenschaftlich tätige Organisation ersuchen wir Sie höflich um Ihre Unterstützung der jeweils <u>tier-freundlichen</u> Version der <u>Minderheitsanträge</u> und insbesondere zur Einführung einer <u>Tieranwaltschaft</u> im Sinne von Art. 24a TSchG.

Als damaliger Mit-Initiant der Tieranwaltschaft im Kanton Zürich (§ 17 TSchG/ZH) und als langjähriger Anwaltspartner des jetzigen Zürcher Tieranwalts kann ich die durchwegs hervorragenden Erfahrungen mit dem Amt bestätigen. Die Zusammenarbeit mit der Kantonstierärztin und ihren MitarbeiterInnen bezüglich der Tierschutzfälle läuft bestens, und die Strafverfolgungsbehörden auf allen Ebenen arbeiten an Tier-Fällen motivierter und fachkundiger als vor Amtseinführung 1992. Die Auswertung sämtlicher dem BVET gemeldeten rund 2'600 Straffälle im Tierschutz 1993 – 2003 durch die Stiftung für das Tier im Recht belegt, dass bei 17 Kantonen die Anzahl von Tierschutzfällen während 1999 – 2003 weniger als 0,5 Fälle pro 10'000 EinwohnerInnen und Jahr beträgt. Dabei beträgt der gesamtschweizerische Durchschnitt 0,52. Die Liste der Kantone mit den häufigsten Tierschutzstrafentscheiden pro Kopf wird mit 1,5 Fällen pro Jahr und 10'000 EinwohnerInnen (seit 2001) von St. Gallen angeführt. Dort vertritt seit 2000 das Tierschutzamt die Tiere im Strafverfahren. Kurz darauf folgt der Kanton Zürich mit 0,94 Fällen, wo seit mehr als zehn Jahren der Tieranwalt amtet (www.tierimrecht.org/de/PDF\_Files\_gesammelt/tierschutzwidrigkeiten\_studie\_neu.pdf; www.tierimrecht.org/de/veroeffentlichungen/presse/tiercd-rom-medienorientierung.php).

Die Gründe für die Einführung der Tieranwaltschaft finden sich im beigefügten <u>Argumentarium</u>, in welchem wir uns auch mit den häufigsten Gegenargumenten kritisch auseinandersetzen (www.tierimrecht.org/de/argumentarium/tieranwaltschaft.php). Nachdem das Tierschutzgesetz etwa bezüglich der von den Kantonen einzusetzenden Fachstellen und Kommission (Art. 32 und 33) ohnehin bereits in die kantonale Vollzugshoheit eingreift, lässt sich ein <u>kleiner weiterer und kostengünstiger Eingriff</u> mit dem Ziel, dem strafrechtlichen Tierschutz zum Durchbruch zu verhelfen, gut rechtfertigen.

Für Ihre tatkräftige Unterstützung danken wir Ihnen bestens!

Freundliche Grüsse

STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT

Dr. iur. Antoine F. Goetschel

Geschäftsleiter und Rechtsanwalt

Geschäftsstelle:

Sitz:

Wildbachstrasse 46 Postfach 1033 Spitalgasse 9 CH-3001 Bern

CH-8034 Zürich

Konto Nr. 251-801049.01P

Tel. +41 (0)43 443 06 43 Fax +41 (0)43 443 06 46 UBS AG

info@tierimrecht.org www.tierimrecht.org CH-8032 Zürich